

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 302/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gershon M [REDACTED] .

387 G [REDACTED] Street, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED] str. 3 M [REDACTED] .

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thuma, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter ist überzeugt, daß medizinische Gründe bei Abschluß des Vergleichs keine Rolle spielten. Damit ist ein Recht auf Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a ZBG-Schluß ohne Rechtsirrtum verneint. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang